

## HORAZ UND VARRO MURENA

---

In der Ode II 10: *rectius vives, Licini, neque altum semper urgendo* mahnt Horaz den Angesprochenen zur *aurea mediocritas*. Zu dieser Ode findet sich in unserem Überlieferungszweig  $\Xi Q$  (s. die Ausgabe von F. Klingner p. 51) die Überschrift: *Licinium alloquitur, ne semper magna temptet*; in dem Zweig  $\Psi$  lautet sie: *ad Licinium Murenam. optimum esse medium vitae statum*. Man glaubte auf Grund dieser Überschriften, in dem Angesprochenen A. Terentius Varro Licinius Murena erkennen zu können, jenen Mann, der im J. 25 die Salasser besiegt hatte, dessen Schwester Maecenas zur Frau besaß, dessen Stiefbruder Proculeius vorübergehend von Augustus als Gemahl der Julia in Aussicht genommen war und der nach den *Fasti Capitolini* *cos. ord.* im J. 23 gewesen ist. Heinze hat jedoch in der letzten, siebenten Ausgabe seines Odenkommentars die Identifizierung des Licinius der Ode mit Varro Murena abgelehnt. Er sagt: „Da nun die erste Odensammlung im J. 23 und zwar, wie die Aufnahme des den Murena feiernden Gedichts III 19 wahrscheinlich macht, vor der Katastrophe des Mannes veröffentlicht ist, würde Horaz hier an keineswegs ausgezeichnete Stelle, noch dazu mit inkorrektem Gentilnamen, den amtierenden Konsul anreden, ganz im Gegensatz zu der Ehre, die er seinem Kollegen Sestius durch die Einreihung der Ode I 3 (soll heißen: I 4!) erwiesen hat; ebenso taktlos wäre es gewesen, eine etwa früher an Licinius gerichtete Empfehlung der *aurea mediocritas* zu veröffentlichen, gerade als der Adressat die höchste Magistratur bekleidete. Die in jener Überschrift ausgedrückte Identifizierung wird also nicht auf richtiger Überlieferung, sondern auf falscher Kombination beruhen, und der angeredete Licinius ist für uns nicht näher bestimmbar“. (S. 198 f.)

Wenn Heinze zugestanden wird, daß die Überlieferung auf falscher Kombination beruht und der Licinius nicht näher bestimmbar ist, dann ist der Anlaß für die Abfassung von Od. II 10 für uns unerklärlich und sie bleibt uns dann nichts als eine Zusammenfügung durchschnittlicher Lebensweisheit, philosophisch untermalt.

Aber Heazines Argumentation scheint mir von falschen Voraussetzungen auszugehen. Zunächst geht aus Cass. Dio LIV 3,3 hervor, daß Varro Murena den Gentilnamen Licinius

doch getragen hat; darin ist Heinze auch schon korrigiert worden, s. RE V A S. 706 ff. Seine Ablehnung der Identifizierung beruht ferner auf der Annahme, daß die ersten drei Odenbücher „vor der Katastrophe des Mannes“, womit Heinze das Frühjahr 23 meinen dürfte, ediert sind. Varro Murena wurde nämlich nach den Fasti Capitolini, deren Kenntnis Heinze nur aus Mommsens Ausgabe CIL I<sup>2</sup> 1, p. 441 haben konnte, im Amte (was ich als unrichtig erweisen werde), also im Frühjahr 23 wegen angeblicher Verschwörung gegen das Leben des Augustus hingerichtet; er wurde im Amte durch Cn. Calpurnius Piso ersetzt; in welchem Monat dieser den Konsulat angetreten hat, läßt sich nicht bestimmen s. Degrassi Fast. consol. (1952) p. 3. Wenn die Ode I 4 dem L. Sestius bereits als Consul suffectus und nicht als designatus gewidmet und an hervorragender Stelle gereiht ist, so sind die Odenbücher I—III erst im Sommer 23, wegen Od. I 12, 45 jedenfalls vor dem Tod des Marcellus im Herbst 23 ediert. Wie steht es aber um die „Katastrophe“ des Varro Murena? Sie wird in der Literatur mehrfach erwähnt, vor allem bei Cass. Dio LIV 3, 4. Vell. II 91, 2. Senec. brev. vit. IV 5. Suet. Aug. 19, 1; 56, 4; 66, 3; Tib. 8. Strab. XIV 670. In den offiziellen Konsulnlisten aber erscheint Murena nirgends außer in den Fasti Capitolini; das hat schon Dessau Gesch. röm. Kaiserz. I 50, 1 als auffällig bezeichnet. Sonst ist immer neben Augustus XI als Ordinarius Cn. Calpurnius Piso genannt. Das steht natürlich mit der Katastrophe des Varro Murena in Zusammenhang.

Die Fasti Capit. ed. Mommsen CIL I<sup>2</sup> 1, p. 441 bieten: [Imp.] Caesar Divi f. C. n. Augustus XI A. T[erentius A.f.-n. Var]ro Murena [in mag(istratu) mort(uus)] est. in e(ius) l(ocum) f(actus) e(st) [Cn. Calpurn]ius Cn. f. Cn. n. Pis[o]. Der Name des Augustus steht in der linken Kolumne, der des Varro Murena und der folgende Text in der rechten in drei untereinanderstehenden Zeilen; die erste Zeile macht gerade sein Name aus, 25 Buchstaben. Die zweite Zeile war wohl der Gewohnheit der Fast. Capit. entsprechend um 1 bis 2 Buchstaben eingerückt, es bleiben für sie also 23 bis 24 Buchstaben; ganz genau kann man das natürlich nie feststellen, da auch die einzelnen Buchstaben verschiedenen Raum brauchen. Doch mehr als 1 bis 2 Buchstaben beträgt die mögliche Irrtumspanne nicht. In der deutschsprachigen Literatur ist Mommsens Ergänzung: [in mag. mort.] est. in e.l.f.e. kritiklos hingenommen worden. Sie ist aber unwahrscheinlich schon dadurch, daß

mag. mort. mittels Abbreviation ergänzt wird, wogegen est ausgeschrieben da steht. Sie ergibt ferner für die Zeile nur 18 Buchstaben statt 23 bis 24. Wir werden bald sehen, daß man bei dieser Ergänzung auch mit literarischen Zeugnissen in Konflikt kommt. Ernst Herzog *Gesch. und System der röm. Staatsverfassung* II 1, 173, 1 hat wegen der zeitlichen Zusammendrängung der Amtsführung des Murena, der Verschwörung, ihrer Entdeckung, des Prozesses im Senat und der Hinrichtung versucht, [in mag. mort.] est auch noch auf die zweite Hälfte des J. 23 zu beziehen, es könnte auch diese noch nach Varro Murena benannt sein. Das ist für die augusteische Zeit ein ganz unmöglicher, auch in anderer Hinsicht verzweifelter Ausweg und daher absolut ungangbar. Doch anscheinend durch Herzog aufmerksam gemacht, hat zuerst Attilio Degrassi *Inscr. Ital. XIII 1* (1947) p. 59 Mommsens Ergänzung moduliert zu: [in mag(istratu) damn(atus)] est; das gibt zwar den Ereignissen mehr Spielraum, macht aber auch nur 18 Buchstaben aus und zieht Abbreviationen gegenüber dem ausgeschriebenen est heran; außerdem bleibt die zeitliche Diskrepanz mit Cass. Dio, über die ich gleich sprechen werde, bestehen. Ich schlage daher folgende Ergänzung vor: [magistratu motus] est. in e.l.f.e., das sind 24 Buchstaben; das mit diesem Ausdruck bezeichnete Ereignis braucht nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Anschlag auf das Leben des Augustus und der Hinrichtung des Murena zu stehen. Zum Ausdruck magistratu movere vgl. Liv. XXXIX 42, 5 ff.

Nimmt man diese Ergänzung an, so ist damit gesagt, daß Varro Murena etwa zu Beginn des Frühjahrs 23 vom Konsulat entfernt und durch Cn. Calpurnius Piso ersetzt worden ist, aber noch nicht, daß ihm auch in diesem Jahr der Prozeß gemacht und daß er in diesem Jahr hingerichtet wurde. Denn es fällt schwer ins Gewicht, daß Cass. Dio LIV 3, 1—5 sowohl einen Prozeß, in dem Varro Murena noch die Verteidigung geführt hat, vor allem aber dessen eigenen Prozeß und seinen Tod nicht unter die Ereignisse des J. 23 reiht, sondern unter die des J. 22. Auf Grund von Mommsens Ergänzung der *Fasti Capit.* war man bis jetzt immer gezwungen, Cassius Dio darin den Glauben zu versagen. Es ist aber ein methodisch mehr als bedenkliches Mittel, einem heil überlieferten Text gegenüber einer Konjektur nicht zu glauben.

Was Cassius Dio berichtet, wirft ein bezeichnendes Licht auf Varro Murena: Ein Statthalter von Makedonien, M. Primus

(s. meinen Artikel in der RE, in dem ich noch korrigieren konnte, daß man Mommsens Ergänzung nicht folgen darf) hatte, ohne Befehl von Augustus zu haben, gegen das thrakische Bergvolk der Odrysen einen Krieg begonnen. Dem Princeps war das sehr unangenehm, da er diesem Stamm die Rolle zgedacht hatte, den Grenzschutz in dem Raum zu übernehmen. M. Primus wurde in Rom vor Gericht gestellt und verteidigte sich bald damit, er habe von Augustus, bald, er habe von Marcellus den Auftrag zum Angriff erhalten. Es kann sein, daß er einen Befehl des obersten Kriegsherrn mißverstanden hatte. Daß er aber auch Marcellus nannte, legt die Vermutung nahe, daß er damit einem bereits Toten die Schuld auflasten wollte; es wird auch nicht gesagt, daß Marcellus etwas getan hätte, diese Anschuldigung zurückzuweisen. So wird es schon dadurch wahrscheinlich, daß dieser Prozeß erst nach dem Tod des Marcellus, etwa in den ersten Wochen des J. 22 stattgefunden hat; und in diese Zeit setzt ihn auch Cassius Dio. Die Verteidigung des M. Primus, auf den der Princeps so erzürnt war, führte aber bezeichnender Weise Varro Murena. Beim Prozeß erschien Augustus ungeladen; da warf ihm der Verteidiger Murena viel Ungeziemendes vor und rief: „Was tust du hier und wer hat dich gerufen?“ Nicht wenige Stimmen sprachen M. Primus frei, Cass. Dio LIV 3, 4; es ist aber nicht zu bezweifeln, daß er verurteilt wurde.

Auffällig an diesem Bericht ist zweierlei: erstens, daß der Prozeß erst im J. 22 stattgefunden haben dürfte, in das ihn Cass. Dio auch setzt, und daß doch Varro Murena dabei als Verteidiger fungierte; durch meine Ergänzung der Fasti Capitol. ist aber jeder Grund genommen, Cassius Dio dabei nicht voll zu glauben. Und zweitens der gehässige Ton, den Varro Murena dem Princeps gegenüber anschlägt.

Daß dieser Prozeß nicht zu Beginn des J. 23 stattgefunden haben kann, ist auch aus folgenden Gründen klar ersichtlich: Als Konsul hätte Varro Murena die Verteidigung des M. Primus nicht übernehmen können. Also scheidet die erste Zeit des J. 23 aus. Spätestens in den Beginn des Frühjahrs 23 muß aber die schwere, langdauernde Erkrankung des Augustus fallen, in der er zum zweiten Mal daran dachte, die Lasten der Staatsführung zurückzulegen. Als er sich dem Tod nahe fühlte, übergab er dem Nachfolger des Varro Murena, dem Cn. Calpurnius Piso ein Verzeichnis der Gelder und Truppen des Staates und dem Agrippa seinen Sigelring, Cass. Dio LIII

30, 1—3. L. Sestius, der sein Amt am 1. Juli angetreten haben dürfte (s. Degrassi Fast. consol. p. 3), ist nicht genannt, war also noch nicht im Amte. Die schwere Erkrankung des Augustus fällt offensichtlich in die erste Hälfte des J. 23. Damals hätte er demnach nicht beim Prozeß des M. Primus erscheinen können.

Die Gehässigkeit aber, mit der Varro Murena dem Princeps bei diesem Prozeß entgegentrat, läßt vermuten, was der Grund war, daß er vom Konsulat entfernt wurde. Offenkundig waren dem von Natur aus ehrgeizigen und hochmütigen Mann seine verwandtschaftlichen Beziehungen zu Maecenas und Proculeius so zu Kopf gestiegen, daß er die Krankheit des Princeps dazu benützte, sich als alleiniger amtierender Konsul auf das ungebührlichste aufzuführen, und zwar gegen alle Leute; Cass. Dio LIV 3, 4 sagt ausdrücklich: *καὶ ἀκράτῳ καὶ κατακορεῖ τῇ παρρησίᾳ πρὸς πάντας ὁμοίως ἐχρήτο*. Es wird kein Zufall sein, daß die beiden amtierenden Konsuln der zweiten Hälfte des J. 23, Cn. Calpurnius Piso und L. Sestius Quirinalis zwei Erzrepublikaner waren.

So glaube ich also, daß nicht die Verschwörung, sondern das unmögliche Auftreten des Murena der Grund zu seiner Entfernung vom Konsulat war. Geschehen ist ihm aber damals wohl wegen seiner verwandtschaftlichen Beziehungen noch gar nichts, ja er konnte noch zu Beginn des J. 22 als Anwalt auftreten, wobei er sich aber nicht weniger ungebührlich dem Princeps gegenüber benahm.

Das machte es schließlich notwendig, ihn vor das Senatsgericht zu stellen und ihn aus dem Leben zu schaffen; weder die Bitten des Maecenas noch die des Proculeius hatten jetzt bei Augustus Erfolg, Cass. Dio LIV 3, 5. Gelegenheit zur Verurteilung bot die Verschwörung des Fannius Caepio; Murena wurde der Teilnahme an ihr beschuldigt. Allerdings sagt Cass. Dio LIV 3, 4: *εἴτ' οὖν ἀληθῶς εἶτε καὶ ἐκ διαβολῆς*. Er setzt die Verschwörung des Caepio ins J. 22. Vell. II 91, 2 sagt von beiden: *cum inissent occidenti Caesaris consilia*; trotzdem fällt er über beide recht verschiedene Urteile: *nam Murena sine hoc facinore potuit videri bonus, Caepio et ante hoc erat pessimus*. Auch II 93, 1 verbindet er beide als Attentäter und gibt eine Zeitangabe des Anschlages: *ante triennium fere, quam Egnatianum scelus erumperet, circa Murenæ Caepionisque coniurationis tempus . . . M. Marcellus . . . decessit*. Die Verknüpfung der Verschwörung mit dem Tod des Marcellus ist et-

was ungenau. Der Beginn des Satzes aber gibt eine genaue Angabe: M. Egnatius Rufus hat gegen Ende 19 seinen Anschlag auf den Princeps unternommen. Wenn Velleius davon die Verschwörung des Murena-Caepio durch die Worte *ante triennium fere* trennt, so setzt er den Anschlag wie Cassius Dio in den Beginn des J. 22. Senec. de clement. I 9, 6 scheidet die Verfahren gegen Murena und Caepio von einander und hat wohl insofern Recht, als die beiden nur künstlich zusammengebracht worden waren.

Nun sind alle Einwände Heinzes gegen die antike Tradition, der Licinius von Hor. Od. II 10 sei Varro Murena, beseitigt. Noch mehr: nun ist die Ode erst wirklich zu verstehen. Sie ist als eine der allerletzten der drei Odenbücher bald nach der Absetzung des Varro Murena vom Konsulat geschrieben. Eben deshalb ist sie an keineswegs ausgezeichneter Stelle eingereiht. Sie mahnt den überheblichen, gefallenen Mann in Hinkunft zur *aurea mediocritas*. Vor und nach diesem Satz sind die extremen Verhaltensweisen skizziert (*altum... urgendo — nimium premendo litus: obsoleti tecti — invidenda aula*). Aber in der 3. Strophe sagt Horaz ihm doch: wer hoch steigt, wird tief fallen (*saepius ventis agitur ingens/pinus et celsae graviore casu/decidunt turres feriuntque summos/fulgura montis*); so ist es Murena ergangen. Doch der Dichter tröstet ihn V. 16f.: *non si male nunc, et olim sic erit*. Und die letzte Strophe mahnt für die Zukunft: jetzt zeige dich tapfer im Unglück, in Zukunft aber wirst du, wenn du klug bist, deine Segel nicht mehr zu sehr schwellen lassen. Diesen Rat hat Murena freilich nicht befolgt.

So klingt nun jedes Wort der horazischen Ode aus der Situation heraus auf, aus der sie geschrieben ist. Und das muß das Ziel der Interpretation der Horazoden sein. Wir können jetzt den Menschen Varro Murena erfassen — und können wieder einen Blick in den Dichter Horaz tun, dem die Sorgen seiner Freunde seine eigenen waren und der mit seinem Lied nicht nur erfreuen, sondern auch bessern und helfen wollte.

Wien

Rudolf Hanslik